Presseinformation

Frankfurt am Main, 25. März 2013

Die Steuerberaterkammer Hessen informiert

Privater Online-Handel boomt und der Fiskus schaut genau hin

Immer mehr Menschen entdecken den Reiz des Verkaufs von Gegenständen auf den virtuellen Marktplätzen. Was oft mit wenigen Verkäufen anfängt, kann sich im Laufe der Zeit zu einer Tätigkeit entwickeln, die auch das Finanzamt interessiert. Das ist dann der Fall, wenn die Grenzen zwischen privatem Vergnügen und steuerpflichtigem Handel überschritten werden. Aber wo liegen die Grenzen zwischen privat und gewerblich? Wann sind private Verkäufe umsatzsteuerpflichtig?

Steuerpflicht ja oder nein?

Hier stellt sich grundsätzlich die Frage, ob Verkäufer auf Internetplattformen als Privatpersonen agieren oder als Gewerbetreibende einzustufen sind. Als Privatperson handelt in aller Regel derjenige, der gelegentlich Waren seines eigenen persönlichen Gebrauchs verkauft, also nicht wie ein Händler auftritt. Dieser Vorgang wird der privaten Vermögensverwaltung zugerechnet. Steuerlich unschädlich sind im Allgemeinen auch Verkäufe im Rahmen einer persönlichen Sammlerleidenschaft. Aber Achtung: Wenn zwischen Erwerb und dem Verkauf der Waren weniger als 12 Monate liegen, können Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften steuerpflichtig sein (§ 23 Einkommensteuergesetz).

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**
Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail: angela.giesselmann@stbk-hessen.de

Ein Gewerbebetrieb ist gemäß Einkommensteuergesetz dann gegeben, wenn eine Tätigkeit nachhaltig und selbstständig ausgeübt wird, eine Gewinnerzielungsabsicht und eine Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr vorliegen. Folglich gilt derjenige Online-Akteur als Gewerbetreibender, der selbstständig und dauerhaft bzw. wiederholt den Auktionshandel betreibt und zwar mit der Absicht, Gewinne zu erzielen. Wobei - so das Gesetz - von einem Gewerbebetrieb auch dann ausgegangen wird, wenn die Gewinnerzielungsabsicht nur ein Nebenzweck ist, alle anderen Voraussetzungen aber gegeben sind. Eine Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr liegt etwa dann vor, wenn Güter oder Leistungen am Markt gegen Entgelt angeboten werden und der Anbieter erkennbar auftritt, entweder mit Logo, speziellem Design oder durch das mehrfache Angebot gleicher Produkte. Im Sinne des Umsatzsteuerrechts gilt als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer, wer selbständig und nachhaltig mit dem Ziel tätig wird, Einnahmen - nicht Gewinne - zu erzielen. Eine nachhaltige Tätigkeit kann dabei schnell gegeben sein, wenn auch eine Wiederholungsabsicht besteht.

Welche Steuern können fällig werden?

Ist ein Online-Anbieter als Gewerbetreibender tätig, so hat er diverse Pflichten sowohl in rechtlicher als auch in steuerrechtlicher Hinsicht. Er muss sein Gewerbe grundsätzlich beim Gewerbeamt anmelden. Für die beim gewerblichen Handel erzielten Gewinne können Einkommensteuer, Umsatzsteuer und gegebenenfalls Gewerbesteuer anfallen.

Insgesamt ist die Materie kompliziert und es muss immer bedacht werden, dass Nichtwissen nicht vor Strafe schützt. Deshalb empfiehlt es sich, insbesondere wenn der Verkauf von Waren im Internet größere Formen annimmt, professionellen Steuerrat einzuholen. Experten sind zu finden beim Steuerberater-Suchdienst der Steuerberaterkammer Hessen unter www.stbk-hessen.de.

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**
Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail: angela.giesselmann@stbk-hessen.de

Die Steuerberaterkammer Hessen ist die berufliche Selbstverwaltung aller in Hessen niedergelassenen Steuerberater und Steuerberaterinnen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertritt sie die beruflichen Interessen ihrer mehr als 8.100 Mitglieder.

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**
Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail: angela.giesselmann@stbk-hessen.de